



Postanschrift: Stadt Meinerzhagen · Postfach 1563 · 58531 Meinerzhagen

Hinweise zur Zulässigkeit und Durchführung von Osterfeuern

Auszug aus der

„Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung im Gebiet der Stadt Meinerzhagen
vom 08.03.2022“

§13

- (1) Osterfeuer sind vor ihrer Durchführung bis spätestens Mittwoch vor Ostern bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Osterfeuer gehören zu den Brauchtumsfeuern und sind somit Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Die Anzeige des Osterfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Verbrennungsort
 2. Verbrennungszeit
 3. Name und Anschrift der verantwortlichen Person (en), die das Osterfeuer durchführen
 4. Ansprechpartner mit telefonischer Erreichbarkeit auch während der Veranstaltung.
- (3) Im Rahmen des Osterfeuers dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (4) Zum Schutz von Kleintieren ist das Material frühestens zwei bis drei Tage vor dem Verbrennen aufzuschichten oder bereits aufgeschichtetes Material umzuschichten.

(5) Das Feuer darf bei starkem Wind (Beaufortskala) nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Weiterhin ist bei längerer Trockenzeit das Waldbrandrisiko zu beachten und entsprechende Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. zusätzliche Löschmöglichkeiten) zu treffen. Das Waldbrandrisiko orientiert sich dabei insbesondere an den Waldbrandgefahrenindex (WBI) des Deutschen Wetterdienstes sowie an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Je nach Gefahrenstufe kann die örtliche Ordnungsbehörde ein Abbrennen des Feuers untersagen.

(6) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,

25 m von sonstigen baulichen Anlagen,

50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,

10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Hinweis:

Für das Gebiet der Stadt Meinerzhagen werden Anmeldungen von Osterfeuern unter den Telefonnummern 77-231 (Herr Kohl) und 77-238 (Herr Bülow) entgegengenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass stichpunktartige Kontrollen durchgeführt werden.